



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428

1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82322

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)

[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus

**MDR - 874122-2018-5**

Wien, 19. November 2018

**1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2019);**  
**2. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Feststellung von Altlasten, die Risikoabschätzung und Zielwerte für Altlastenmaßnahmen (Altlastenbeurteilungsverordnung 2019);**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

**zu BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2019) und dem Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Feststellung von Altlasten, die Risikoabschätzung und Zielwerte für Altlastenmaßnahmen (Altlastenbeurteilungsverordnung 2019) wird wie folgt Stellung genommen:

### **Zur Änderung des Altlastensanierungsgesetzes**

#### **Allgemeines:**

Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Verpflichtungen des Landeshauptmannes in Zusammenhang mit Sanierungsprojekten gehen über jene hinaus, die sich aus der derzeitigen Anwendung der in § 17 enthaltenen Materienbestimmungen ergeben. Die Feststellung in der übermittelten wirkungsorientierten Folgenabschätzung, dass es durch das Regelungsvorhaben zu keinen zusätzlichen finanziellen Mehrbelastungen kommt, ist daher nicht nachvollziehbar.

Bezüglich der zahlreichen Anordnungen bzw. Vorschreibungen, die vom Landeshauptmann nach dem Entwurf zu treffen sind, wäre klarzustellen, ob auch dann, wenn es im Gesetzestext nicht ausdrücklich vorgesehen ist, die Bescheidform erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit jedem Bescheid, der im Zuge des Verfahrens zu erlassen ist, ein Rechtsmittelweg eröffnet und damit eine Verzögerung des Verfahrens bewirkt wird.

Im Hinblick auf die im 2. Abschnitt geregelte Finanzierung wird festgehalten, dass die Altlastensanierungsbeiträge überwiegend aus der Abfallwirtschaft stammen, Förderungen von Sanierungsmaßnahmen jedoch auch der Mineralölindustrie und anderen Gewerbezweigen zugutekommen. Die Altlastensanierungsbeiträge sollten im Sinne des Verursacherprinzips wieder quellengerechter eingehoben werden, beispielsweise durch eine Kopplung mit der Abgabe von Treibstoffen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu Z 19 (IV. Abschnitt § 21 Abs. 1)

Die bloße Benützung von Liegenschaften zur Begründung einer Haftung für Sanierungsmaßnahmen geht zu weit und wird abgelehnt. Die Haftung sollte sich auf jene Fälle beschränken, in denen ein Kausalzusammenhang zwischen der Nutzung der Liegenschaft und der Verursachung der Altlast gegeben ist.

#### Zu Z 19 (IV. Abschnitt § 21 Abs. 3)

Die Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen, dass Sanierungsprojekte durch eine befugte Person oder eine befugte Fachanstalt erstellt werden müssen.

Die Frist von sechs Monaten zur Vorlage eines Projekts für Altlastenmaßnahmen ist zu kurz. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines Vergabeverfahrens und der Ausarbeitung eines konkreten Projektes samt Alternativenprüfung sollte eine Frist von 18 Monaten vorgesehen werden.

#### Zu Z 19 (IV. Abschnitt § 22 Z 2)

In den erläuternden Bemerkungen wäre klarzustellen, wie viele Varianten mindestens zu prüfen sind.

#### Zu Z 19 (IV. Abschnitt § 22 Z 3)

Ebenso sollte in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, was unter einer „umfassenden Beschreibung der Standortverhältnisse“ zu verstehen ist.

#### Zu Z 19 (IV. Abschnitt § 25 Abs. 1)

Der Begriff der „fachlich geeigneten externen Person“ ist genauer zu definieren. Die Anforderungen könnten an jene der Deponieaufsicht angelehnt werden.

## Zum Entwurf einer Altlastenbeurteilungsverordnung

### Allgemeines:

Es sind nicht nur die Parameter und Richtwerte anzugeben, sondern auch die Methoden und Normen für Probenahme, Probeaufbereitung und Analysen. Eine inhaltliche Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion V und den betroffenen Landesstellen noch vor Inkrafttreten der Verordnung wäre zweckmäßig.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Anhang 4 (Kontamination mit Metallen)

Der Grenzwert in Anhang A für Blei im Eluat ist mit 1 mg/kg ident mit den Grenzwerten der Bodenaushubdeponie gemäß Anhang 1 der DVO 2008. Im Gegensatz zu den Grenzwerten der DVO 2008, Anhang 1 wird jedoch ein Eluat von 2:1 angewendet. Diese Abweichung ist nicht nachvollziehbar und kann in der Praxis zu nicht vergleichbaren Ergebnissen führen.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Robert Hejkrlik

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 22  
(zu MA 22-877589/2018)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>